

„Von der Akquise bis zur Abrechnung“  
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und  
Bereuungsverfügung

Rechtsanwältin Nadine Schier LL.M.

# Gliederung

- Vorstellung
- Vorsorgeverfügungen
  - Vorsorgevollmacht
    - Unternehmensnachfolge
  - Betreuungsverfügung
  - Patientenverfügung
  - Sonstige Verfügungen
- Akquise
- Mandanten- / Mandatsgewinnung
- Individualität bei der Mandantenberatung

# Vorstellung

- Nadine Schier L.L.M
- zugelassene Rechtsanwältin seit 2008
- zunächst Angestelltentätigkeit mit dem Schwerpunkt Familienrecht in Baden-Württemberg
- seit 2011 eigene Kanzlei im Lübecker Raum
- Tätigkeitsfelder
  - Elternunterhalt
  - Vorsorgeverfügungen
  - Vormundschaften, Ergänzungspflegschaften und Verfahrensbeistandschaften

# Realitäten

- Jeder Mensch hat den Wunsch nach Erreichen eines hohen Alters in Gesundheit und geistiger Frische sowie dem Verbleib in der gewohnten Umgebung und Tod ohne Leid. Dies entspricht oft nicht der Realität, aber ein Ausfall wird selten geregelt
- Betreuungsverfahren wird oft erforderlich
- Vorsorgeverfügungen ermöglichen Regelung des Ausfalls und sind gesetzlich legitimiert

# Begriffsbestimmungen

- **Vorsorgevollmacht**

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt einen Anderen dazu, in seinem Namen und mit Wirkung für ihn und gegen ihn Erklärungen abzugeben, die er selbst nicht mehr abgeben kann.

- **Betreuungsverfügung**

Mit einer Betreuungsverfügung kann der Verfügende für den Fall der Betreuung im Voraus Anordnungen zur Person des Betreuers und zur Führung der Betreuung treffen.

- **Patientenverfügung**

= wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt

# Vorsorgevollmacht

## Überblick

- Betreuerbestellung nur wenn erforderlich (§ 1896 II 1 BGB)
- keine Erforderlichkeit wenn Angelegenheiten eines Betroffenen ebenso gut durch Bevollmächtigten geregelt werden können –  
**Nachrangigkeit der Betreuung!**
- Vorsorgevollmacht = Vollmacht nach §§ 164 ff BGB



# Vorsorgevollmacht

- **Wirkung**
- **Außenverhältnis** die Erteilung der Vorsorgevollmacht auf die Vertretung des Bevollmächtigten im Außenverhältnis gerichtet
- **Innenverhältnis** im Innenverhältnis können/sollten separate Regelungen getroffen werden, die auch in einer separaten Verfügung niedergelegt werden sollten
- **Grund:** unter anderem Schutz der Privatsphäre!

# Vorsorgevollmacht

## Rechtsverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten

- Innenverhältnis – Auftragsrecht, daher sinnvoll Rechtsverhältnis durch Vertrag zu regeln (gerade wenn Vermögen zu verwalten ist)
- Bsp. Erstellung eines Vermögensverzeichnisses ab Übernahme der Verwaltung, laufende Dokumentation, Vereinbarung von Anlagerichtlinien bei Vorhandensein von Wertpapieren
- Vergütung des Bevollmächtigten
- Keine Aufsichtspflicht (§ 832 Abs. 2 BGB)
- Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarung von Haftungsfreistellungen
- Kündigungsmöglichkeiten

# Vorsorgevollmacht

## Betreuung trotz Vorsorgevollmacht?

- Vollmacht kann nicht in allen Fällen Betreuung vermeiden → Einrichtung einer Betreuung bspw. **wenn:**
  - Vollmacht nicht wirksam erteilt wurde
  - Bevollmächtigter nicht geeignet
  - Vollmachtgeber stört die Arbeit des Bevollmächtigten

# Vorsorgevollmacht

## Vorteile

- Vollmachtgeber kann Vertreter und dessen Rechtsmacht selbst bestimmen
- persönliche Wünsche werden manifestiert
- Kostenersparniss bei vermögenden Vollmachtgebern (Kosten der Betreuung können bei Betreuten mit Vermögen bei mehreren 1000,00 € im Jahr liegen)

# Vorsorgevollmacht

## Nachteile

- Missbrauchsgefahr, da der Bevollmächtigte nur in wenigen Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichtes braucht, insbesondere nicht bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten
- Keine Kontrolle von Abrechnungen oder Vermögensaufstellungen durch das Betreuungsgerichtes

# Vorsorgevollmacht

## Inhalt

- viele Vorsorgevollmachten sind ungenau
- zu allgemein formulierte Vollmachten können zur Bestellung eines Betreuers führen
- **Bsp.** Bei Erteilung einer allgemeinen Vollmacht in allen persönlichen Angelegenheiten ist nicht klar, ob auch geschlossene Unterbringung oder die Vertretung beim Einsatz von Bettgittern umfasst ist

# Vorsorgevollmacht

## Inhalt

- die Beschreibung einzelner Maßnahmen, Gebote und Verbote in der Vollmacht ist für die Wirksamkeit der Vollmacht unerlässlich, auch wenn es dadurch zu Überschneidungen mit anderen Verfügungen kommt
- durch Beschreibung der einzelnen Maßnahmen wird deutlich, dass sich der VG der Tragweite seiner Vollmacht bewusst war

# Vorsorgevollmacht

## Umfang in Vermögensangelegenheiten

- prüfen was tatsächlich zu regeln ist –  
Rentner mit Bezug von gesetzlicher Rente  
und Mieter haben einen anderen Bedarf als  
vermögende Immobilienbesitzer oder  
Unternehmer
- je umfangreicher die Vollmacht desto höher  
das Missbrauchspotential



# Vorsorgevollmacht

Vermögensschutz gewährleisten durch  
Einschränkungen bspw.

- Keine Gestattung von Kreditaufnahmen auf den Namen des Vollmachtgebers
- Verbot von Spekulationsgeschäften
- Keine Bürgschaften zu Lasten des Vollmachtgebers
- Einschränkung von Verfügungen über das Grundstückseigentum des VG
- Keine Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen

# Vorsorgevollmacht

## Gesundheitsangelegenheiten und Sterbehilfe

- VG kann dem Bevollmächtigten das Recht geben als sein Vertreter in Untersuchungen, Heilbehandlungen etc. einzuwilligen oder diese zu versagen
- Vollmacht muss die Maßnahmen **ausdrücklich** umfassen – keine Generalvollmacht!!!!
- dem Vollmachtgeber muss stets vor Augen geführt werden, dass er eine schwerwiegende Erklärung abgibt, daher immer Beispiele (Amputationen etc.) aufnehmen und klarstellen, dass dieses Recht auch besteht, wenn der VG dadurch schwere Schäden erleiden oder an den Maßnahmen sterben kann

# Vorsorgevollmacht

## Gesundheitsangelegenheiten und Sterbehilfe

- **Zweckmäßig** Erklärungen, ob er Bevollmächtigte über die Beendigung von lebensverlängernden Maßnahmen entscheiden darf
- Bei Gefahr des Todes oder schwerer Schäden muss die Erklärung des Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht genehmigt werden, aber nicht bei Konsens zwischen Arzt und Bevollmächtigten (§ 1904 IV BGB)

# Vorsorgevollmacht

## Unterbringung, unterbringungsähnliche Maßnahme

- VG kann dem Bevollmächtigten das Recht geben, seinen Aufenthalt zu bestimmen
- soll die Vollmacht auf für freiheitsentziehende Unterbringungen, und unterbringungsähnliche Maßnahmen gelten, so die Maßnahme ausdrücklich bestimmen
- zweckmäßig immer die Beifügung von Beispielen
- **nicht vergessen:** der Laie weiß nicht was unterbringungsähnliche Maßnahmen sind, es muss ihm durch drastische Formulierungen klar gemacht werden
- Einwilligung des Bevollmächtigten in diese Maßnahmen bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

# Vorsorgevollmacht

## Vorsorgevollmacht und Neufassung des § 1906 BGB (ärztliche Zwangsmaßnahme)

- § 1906 Abs. 5 BGB - § 1906 BGB gilt auch für Bevollmächtigte
- **unabdingbar**: dem Zusammenhang der in der Vollmacht enthaltenden Bestimmungen muss eine Erstreckung der Befugnisse des Bevollmächtigten auf die Maßnahmen des § 1906 Abs. 3 und 4 BGB (ärztliche Zwangsmaßnahmen) **unmissverständlich** zu entnehmen sein

# Vorsorgevollmacht

## **Vorsorgevollmacht und Neufassung des § 1906 BGB (ärztliche Zwangsmaßnahme)**

- Beschlüsse BGH 20.06. und 05.12.2012 – eine im Rahmen einer Unterbringung erfolgende ärztliche Zwangsmaßnahme und Medikation verstößt auch dann gegen das GG wenn der Betreuer ihr zugestimmt hat
- Legaldefinition ärztliche Zwangsmaßnahme § 1906 Abs. 3 S. 1 BGB

# Vorsorgevollmacht

## Vorsorgevollmacht und Neufassung des § 1906 BGB (ärztliche Zwangsmaßnahme)

- bei Formulierung der Vollmacht genügt daher der reine Verweis auf § 1906 BGB nicht, sondern eine wörtliche Wiedergabe des Gesetzestextes ist notwendig (mindestens)
- ärztliche Zwangsmaßnahme liegt auch vor, wenn bestimmten Eingriffen per Patientenverfügung verboten worden sind, aber dieses nicht mehr der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht

# Vorsorgevollmacht

## **Altvollmachten und Neufassung des § 1906 BGB (ärztliche Zwangsmaßnahme)**

- die bereits vor der Neufassung des § 1906 BGB errichteten Vollmachten ermöglichen eine Einwilligung in Zwangsmaßnahmen auch dann, wenn die Befugnis ist nur durch Auslegung der Vollmacht zu entnehmen ist
- Aber eine Ergänzung der Vollmacht um die Befugnisse des § 1906 Abs. 3 BGB empfehlenswert, da auch andere Ansichten zur Gültigkeit vertreten werden



# Vorsorgevollmacht

## Vorsorgevollmacht und Unternehmen

- in der Beratung gesondert zu behandeln; Vorsorgevollmacht plus Handlungsanweisung für Unternehmer sehr wichtig, aber sie ermöglicht kein Ausfüllen der Geschäftsführerposition (Organstellung nicht übertragbar)
- Absicherung des Unternehmens durch Alternativlösungen intern und nach außen (Bestellung eines mit einem Prokuristen gemeinsam vertretungsberechtigten weiteren Geschäftsführers)
- Angebot der Prüfung von Gesellschaftsverträgen, ob Ausfallregelungen vorhanden sind
- **wichtig:** gerade Klein- und mittelständische Unternehmer sind sich der Wichtigkeit dieser Regelungen nicht bewusst bzw. verdrängen sie

# Vorsorgevollmacht

## Sonderproblem § 181 BGB

- Befreiung von § 181 BGB in der Regel in Standardformularen enthalten
- **Tragweite dem Vollmachtgeber in der Regel nicht bewusst!!!!**
- bei Generalvollmacht mit Befreiung von § 181 BGB könnte Bevollmächtigter Vermögen des Bevollmächtigten auf sich übertragen
- **§ 181 BGB in der Beratung ein Schwerpunkt, da für den Mandanten schwer verständlich**

# Vorsorgevollmacht

## **Mehrere Bevollmächtigte**

- wird oft gewünscht, kann aber praktische Probleme geben, beim Streit unter den Bevollmächtigten
- wichtig zu regeln ob jeweils alleinige Vertretungsmacht oder nur gemeinsames Handeln möglich
- regeln, dass kein Bevollmächtigter die Möglichkeit die Vollmacht des Mitbevollmächtigten zu widerrufen
- Möglichkeit: Kontroll-, Ersatz- und Unterbevollmächtigung

# Betreuungsverfügung

- Betreuung nicht in jedem Fall vermeidbar auch bei bestehender Vorsorgevollmacht
- Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung gehören immer zusammen
- Mit einer Betreuungsverfügung kann der Verfügende für den Fall der Betreuung im Voraus Anordnungen zur Person des Betreuers und zur Führung der Betreuung treffen- der Verfügende steuert selbst das Verfahren

# Patientenverfügung

## Allgemeines

- erstmalige gesetzliche Regelung im BGB 2009 § 1901 a BGB
- liegt eine Patientenverfügung vor, müssen Betreuer oder Bevollmächtigter prüfen, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen
- soweit dies der Fall ist, hat er dem Willen des Vollmachtgebers oder Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen
- andernfalls Versuch der Feststellung des mutmaßlichen Willens und Entscheidung auf dieser Grundlage

# Patientenverfügung

## Wie verhält sich der Arzt?

- er prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose beim Patienten indiziert ist
- Erörterung der Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten unter Berücksichtigung des Patientenwillens
- bei Einvernehmen zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigten keine Entscheidung des Betreuungsgerichtes notwendig

# Patientenverfügung

## Problem des § 1906 BGB (Neufassung)

- Verhältnis der Neuregelung zu Regelungen über die Patientenverfügung nicht klargestellt
- Gesetzesbegründung weist aber auf die Beachtlichkeit des vorab erklärten Willens **des – einwilligungsfähigen –** Patienten hin, so dass wohl keine Zwangsbehandlung in Betracht kommt, wenn eine auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffende wirksame Patientenverfügung vorliegt, die der Zwangsbehandlung entgegen steht

# Patientenverfügung

## Formalien

- Volljährigkeit und Schriftform
- Schriftlichkeit hilft bei Willensermittlung

## Patientenverfügung bei Jugendlichen

- nur Vorausverfügung möglich, die an die Sorgeberechtigten gerichtet ist, Berücksichtigungspflicht der Sorgeberechtigten

## Sonstiges

- jederzeit frei widerruflich



# Sonstige Verfügungen

## **Totenfürsorge**

- Wer bestimmt die letzte Ruhestätte? Es müssen nicht die Erben sein.

## **Organspende**

## **Obduktion**

- sinnvoll um anderslautenden Klauseln in Krankenhausverträgen zu widersprechen

# Beglaubigung und Beurkundung?

- die genannten Vorsorgeverfügungen sind grundsätzlich auch ohne Beglaubigung oder notarielle Beurkundung wirksam
- Akzeptanz im Rechtsverkehr jedoch höher
- bei manchen Rechtsgeschäften Beurkundung zwingend (Verbraucherkreditgeschäfte, Grundstücksgeschäfte)
- Beglaubigung auf jeden Fall sinnvoll; möglich bei der örtlichen Betreuungsbehörde (§ 6 Abs. 2 BtBG)
- Kosten der Beurkundung und Beglaubigung!

# Hinterlegung

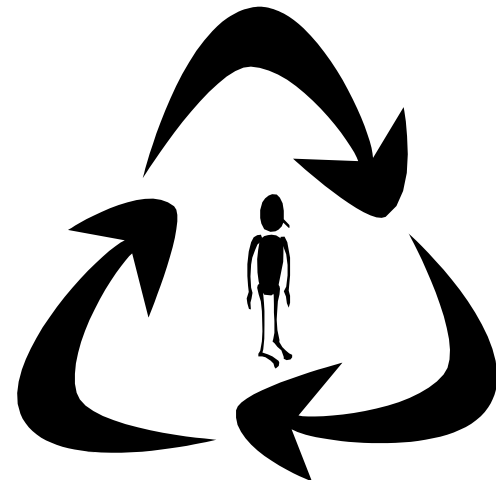
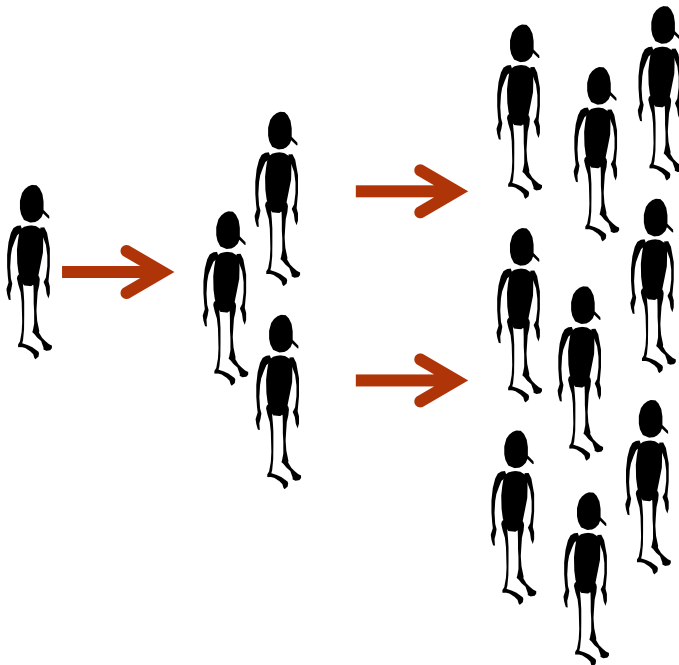
- Möglichkeit der Registrierung beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer – keine Speicherung des Inhaltes der Vollmacht, sondern nur der Daten der Bevollmächtigten und des Aufbewahrungsortes
- gebührenpflichtig (zwischen 20,00 und 25,00 € einmalig)
- schriftliche Information des Bevollmächtigten über die Speicherung
- Im Fall eines Betreuungsverfahrens erfolgt der ein Datenabruf des Betreuungsgerichtes beim Vorsorgeregister

# Weiterer Handlungsbedarf

- Wiederholungsvermerk (umstritten; kann zur Unklarheit führen)
- Zeugenvermerk
- Arztvermerk wichtig bei bereits Erkrankten Verfügenden

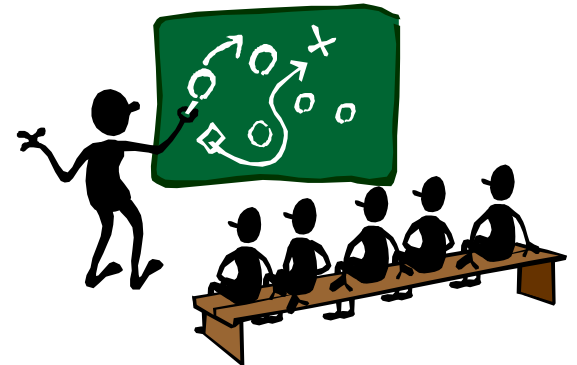
# Akquise

- Welche Möglichkeiten der Gewinnung von Mandanten gibt es:
  - a. Gewinnung neuer Mandanten
  - b. „Aus ALT mach NEU“- Mandantenrecycling



# Gewinnung neuer Mandanten

- Vortragsabende zu ausgewählten Themen
  - 15-30 Personen
  - Max. 60 min Vortrag zzgl. Fragen

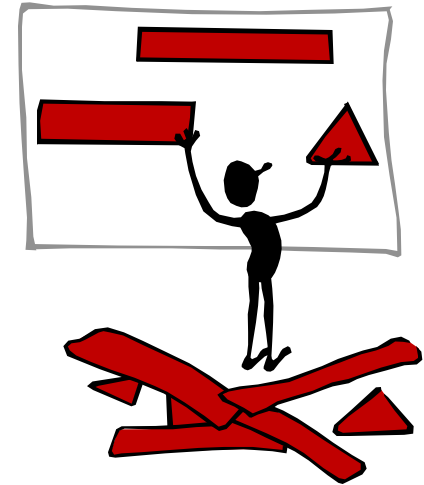


- Artikel in lokalen Wochenblättern wie z.B. Markt in Stormarn. (in MV z.B. Schweriner Express, Elbe Express oder Markt Wismar)



# Vortragsabende

- Wo:
  - Örtliche Volkshochschule
  - Mehrgenerationenhäuser
  - Seniorenheime
  - Volkssolidarität
- Wie:
  - Abends,
  - Maximal 60 Minuten
  - KEIN Juristendeutsch!
  - Visitenkarten, Flyer etc. ausgeben



# Artikel in Lokalpresse

- Kontakt zur Redaktion aufnehmen
- Wichtig für den Artikel ist ein aktuelles Thema, in verständlicher Sprache und nicht mehr als eine A4 Seite.
- Veröffentlichung ist kostenlos und erfolgt unter dem eigenen Namen
- i.d.R. kann die Veröffentlichung ein Mal pro Monat erfolgen



# Beratungspraxis

- Vorsorgeverfügungen zu erstellen wird gern verdrängt
- Mandanten sehen oft den Sinn der anwaltlichen Beratung nicht – zu teuer und es gibt doch das Internet
- Beratung erfordert in der Regel Zeit und Ruhe und manchmal auch einen Vorrat an Taschentüchern

# Beratungspraxis

- Manchmal mehrere persönliche Gespräche mit dem Mandanten notwendig; Mandanten müssen sich wie in allen Anliegen ernst genommen fühlen
- Oft denken die Mandanten nach dem ersten Beratungsgespräch das erste Mal über die Tragweite dieser Verfügungen richtig nach → führt zu vielen Änderungswünschen in bereits erstellten Verfügungen

# Beratungspraxis

- Vorsorgeverfügungen sollten jeweils neu auf den Mandanten angepasst formuliert werden
- Formulare und Textbausteine können nur Anhaltspunkte geben und sind tatsächlich zahlreich in der juristischen Literatur und im Internet vorhanden
- auch bei seriösen Quellen stets deren Wirksamkeit prüfen!

# Abrechnungspraxis

- Unterschiedliche Abrechnungsmöglichkeiten vom Paketpreis über RVG bis zum Zeithonorar
- Dumpingpreise 70,00 € zzgl. Ust. für das Gesamtpaket können zwar Mandanten in die Kanzlei ziehen, aber entsprechen nicht dem tatsächlichen Wert Ihrer Tätigkeit und Ihrer Haftungsrisiken
- Der Mandant bekommt bei Ihnen individuell auf ihn angepasste Vorsorgeverfügungen sowie eine individuell und auf ihn angepasste Abrechnung
- **Maßanfertigung statt Arbeit „von der Stange“!!!**

# Literatur

- Beck'sche Musterverträge Band 44  
Matthias Winkler „Vorsorgeverfügungen“





Danke für  
Ihr  
Interesse!